



HSK von 1830

Königlich in Fantasie und Logik

Geschäftsordnung für den Vorstand des Hamburger Schachklub von 1830 e.V.

A. Präambel

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 15 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

(2) Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 15 Abs. 3 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist. Daneben ist sie über der Homepage des Vereins den Mitgliedern zugänglich zu machen.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

- Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er ist zuständig für die Durchführung der Vorstandssitzungen sowie auch der Mitgliederversammlungen. Er ist gemeinsam mit dem Schatzmeister zuständig für die Schachschule und die Führung der Mitarbeiter des Vereins.
- Der 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden. Er unterstützt den Schachwartes bei der Veranstaltung von Turnieren.
- Der Schatzmeister ist zuständig für die Finanzen des Vereins, die Mitgliederverwaltung sowie allgemeine rechtliche Angelegenheiten. Er führt die Mannschaft der 1. Bundesliga und vertritt den Verein im Schachbundesliga e.V..
- Der Schachwart ist zuständig für den Spielbetrieb der Erwachsenen. Er steht dem Spielausschuss vor, in dessen Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung zum Spielbetrieb der Erwachsenen geregelt ist.

Hamburger Schachklub von 1830 e.V.

HSK Schachzentrum
Schellingstr. 41
22089 Hamburg
www.hsk1830.de

Tel.: 040 - 20 98 14 11
mail: schachklub@hsk1830.de
www.hskjugend.de

- Der Jugendwart leitet den Jugendvorstand und ist zuständig für die Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs der Jugend des Vereins.
- Der Hauswart leitet den Hausausschuss und ist zuständig für die Pflege des Vereinshauses und des Grundstücks.
- Der Medienreferent ist zuständig für die Koordination der Kommunikation des Vereins.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

Gemäß § 16 der Satzung vertreten der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister den Verein allein.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister.
- Der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den Schatzmeister.
- Der Schatzmeister wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.
- Der Schachwart wird vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Spielausschusses.
- Der Jugendwart wird vertreten durch stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendvorstandes.
- Der Hauswart wird vertreten durch stellvertretenden Vorsitzenden des Hausausschusses.
- Der Medienreferent wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

(1) Die Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt.

(2) Zu den Sitzungen wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden, schriftlich (per Mail) und, soweit möglich, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(3) In dringenden Fällen oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 8 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

Die Ladungsfrist ist gewahrt durch Nennung des Termins im Protokoll der vorhergehenden Sitzung.

Die Tagesordnung sollte spätestens drei Tage vor der Sitzung allen Geladenen zugehen.

(2) In dringenden Fällen kann einvernehmlich auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind zu berücksichtigen. Die Tagesordnung enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können falls erforderlich vom Vorstand zu Beginn der Sitzungen verändert oder ergänzt werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Vorstandssitzungen finden in der Regel in Präsenz statt, können aber auch online abgehalten werden.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Ehrenvorstandsmitglieder, die stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendvorstandes, des Spielausschusses und des Hausausschusses, die Jugendsprecher sowie der Leiter der Schachschule Hamburg haben das Recht an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Bei Bedarf können zu den Sitzungen oder auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Eine Beschlussfassung in dringenden Fällen ist auch im schriftlichen (per Mail) Umlaufverfahren möglich. Der Antrag zur Beschlussfassung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter allen Vorstandsmitgliedern schriftlich (per Mail) zuzuleiten und der Grund der Dringlichkeit einer umgehenden Beschlussfassung anzugeben.

§ 13 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist innerhalb von sieben Tagen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- (4) Soweit Ergebnisse von Vorstandssitzungen veröffentlicht werden sollen, ist hierzu ein gesonderter Ergebnisbericht zu fertigen.

F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft.